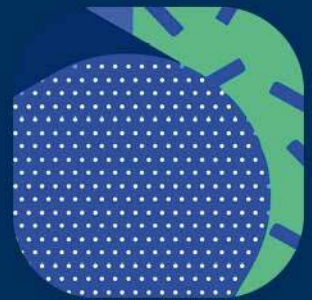




Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung **Komfort**

Stand: März 2026 | Österreich

ALTEOS

Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung Vertragsunterlagen – Komfort (Österreich)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)	3
Versicherungsbedingungen	5
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen)	24
Erstinformation Alteos GmbH	28
Informationen zur Verwendung Ihrer Daten	29

Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: AXA Versicherung AG
Produkt: E-Bike- und Fahrradversicherung – Komfort

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung. Unter dem Begriff "Fahrrad" verstehen wir auch ein Elektrofahrzeug mit Tretunterstützung bis maximal 45 km/h gemäß EG-Fahrzeugklasse L1e-B (E-Bike oder S-Pedelec). Die Versicherung deckt den Schutz des Fahrrades gegen verschiedene Risiken, je nach gewähltem Produkt.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in dem Versicherungsschein benannte Fahrrad.
- ✓ Zusätzlich sind zu dem versicherten Fahrrad gehörende Teile gegen Diebstahl versichert sowie – sofern beim Vertragsabschluss mit angegeben und mitversichert – dazugehöriges Zubehör und Schloss.

Was wird ersetzt?

Wir erstatten die entstehenden Kosten als Folge von:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub des Fahrrades sowie von Zubehör und Akku;
- ✓ Vandalismus, Unfällen und Stürzen;
- ✓ Konstruktions-, Produktions- und Materialfehlern sowie Bedienungsfehlern;
- ✓ Verschleißschäden der in den Bedingungen genannten Teile;
- ✓ Mobilitätsschutz für Pannen, Unfallhilfe.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Fahrrades nebst Zubehör und Schloss bis maximal 20.000,00 €.
- ✓ Für den Kostenersatz im Mobilitätsschutz gelten jeweils Höchstersatzsummen. Soweit wir nur Dienstleister vermitteln oder eine Organisation der Pannenhilfe übernehmen, leisten wir keinen Kostenersatz.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Kleinkraftträder ohne Tretkraftunterstützung (z.B. Elektroroller, Kleinstfahrzeuge);
- ✗ Fahrräder, die vermietet und/oder verliehen werden;
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an Rad-sportveranstaltungen, die eine Rennlizenz voraussetzen;
- ✗ kosmetische Schäden, die die Funktion des Fahrrades nicht beeinträchtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Deckung ist beschränkt auf die Wiederbeschaffungskosten des Fahrrads nebst Zubehör und Schloss beim ursprünglichen Fahrradhändler bis zu der Versicherungssumme, die dem Kaufpreis entspricht, jedoch maximal 20.000 €.
- ! Die Versicherung erstreckt sich auf Fahrradzubehör ("Zubehör") sowie das Fahrradschloss, nur sofern dieses zusammen mit oder für das Fahrrad neu erworben worden ist und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mitversichert wurde.
- ! Die Deckung ist beschränkt auf zwei Reparaturen pro Jahr, sowie auf Verschleißschäden von insgesamt 150 € pro Jahr und den einmaligen Ersatz des Fahrrades im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.
- ! Die Deckung im Mobilitätsschutz ist abhängig von der Entfernung von Ihrem ständigen Sitz. Einzelheiten entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen.

**Wo bin ich versichert?**

- ✓ Sie sind weltweit versichert. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Österreich.

**Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Wenn Ihr Versicherungsprodukt GPS-Tracking umfasst, müssen Sie die GPS-Einheit einbauen und den Ortungsservice gemäß den Nutzungsbedingungen gewährleisten.
- Der Kaufbeleg des versicherten Fahrrades nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser ist für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren.
- Das versicherte Fahrrad ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss, Mindestkaufpreis von 45 € (Brutto), an einem festen Gegenstand zu befestigen. Nach der Aktivierung des GPS-Trackings oder dem Einbau eines 2Lock-Systems im Laufrad, ist es ausreichend, wenn das E-Bike lediglich mit einem Schloss gesichert ist, ohne dabei an einem festen Gegenstand angeschlossen zu sein. Mitversichertes Zubehör ist ebenfalls in geeigneter Weise gegen Diebstahl zu sichern.
- Sie müssen den Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des versicherten Fahrrades unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden und uns darüber informieren. Zusätzlich, wenn Ihre Versicherung ein GPS-Tracking enthält, müssen Sie den Diebstahl in der Tracking-App unverzüglich nach Bekanntwerden melden, um die GPS-Verfolgung und die Wiederbeschaffung des E-Bikes einzuleiten.
- Schadenmeldungen haben dem Versicherer gegenüber innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Sie müssen uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Bei Diebstahl sind Rechnung und Originalschlüssel des verwendeten Schlosses einzureichen.
- Reparaturen und die Beschaffung eines Ersatzfahrrads erfolgen grundsätzlich über den ursprünglichen Fahrradhändler, sofern dies nicht unmöglich oder unzumutbar ist.

**Wann und wie zahle ich?**

Die Leistung der Versicherungsprämie ist umgehend nach Abschluss des Vertrages bzw. zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen. Die Art der Prämienzahlung erfolgt als SEPA Lastschrift, die Zahlungsweise (fünf Jahre im Voraus, jährlich oder monatlich) kann von Ihnen beim Vertragsabschluss ausgewählt werden.

**Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz/Vertrag?**

Der Versicherungsschutz beginnt am im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Ist eine Wartezeit vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf der in den Versicherungsbedingungen genannten Frist. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht zum Vertragsablauf gekündigt wird. Sollte etwa die erste oder einmalige Prämie nicht binnen 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Prämienzahlung gezahlt sein, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag leistungsfrei zu stellen. Kann die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden oder können Sie nachweisen, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie anderweitig ohne Ihr Verschulden verhindert waren, ist der Versicherer im Schadenfall nicht leistungsfrei. Erstattet der Versicherer das Fahrrad, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Der Versicherungsvertrag kann von Ihnen – auch während des ersten Versicherungsjahres – täglich gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles oder nach Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie kann der Versicherungsvertrag ebenfalls gekündigt werden.

Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung – Komfort (Österreich) Versicherungsbedingungen

Stand: März 2026 (Österreich)

1	Überblick	6
2	Ausgestaltung des Versicherungsschutzes	6
2.1	Versicherte und nichtversicherte Gegenstände	6
2.2	Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden	6
2.3	Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen	8
2.4	Leistungsumfang Einzelteile-Verschleiß	8
2.5	Besondere Bedingungen für das Spezialpaket GPS-Tracking	9
3	Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien	9
3.1	Geltungsbereich und Wohnsitz	9
3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles	9
3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles	10
3.4	Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	11
3.5	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	11
3.6	Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung	12
3.7	Gesetzliche Gewährleistungsrechte, Ansprüche aus Garantiezusagen	12
3.8	Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des Fahrrades	12
3.9	Kündigung nach dem Versicherungsfall	13
3.10	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	13
3.11	Beitragsanpassung	13
3.12	Sanktionsklausel	13
3.13	Klärung von Meinungsverschiedenheiten	14
4	Leistungsumfang Alteos Mobilitätsschutz	14
4.1	24-Stunden-Service für den Alteos Mobilitätsschutz	15
4.2	Begriffsbestimmungen	16
4.3	Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?	16
4.4	Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?	17
4.5	Welche Versicherungssummen gelten?	17
4.6	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	17
4.7	Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? Welche Obliegenheiten bestehen?	18
4.8	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	19
4.9	Subsidiarität und Regress	19
4.10	Wann und in welcher Währung sind die Leistungen des Versicherers fällig?	19
4.11	Wann geht der Anspruch verloren?	19
4.12	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen	20
4.13	Kenntnis und Verhalten der versicherten Person	20
4.14	Versicherungsfall	20
4.15	Versicherte Leistungen Alteos Mobilitätsschutz	20

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Taubentzenstraße 7 b/c, 10789 Berlin (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind an Alteos zu richten.

1 Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz von Fahrrädern und E-Bikes gegen Diebstahl. Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Diebstahl einzelner Teile und bei Vandalismus.

Voraussetzung des Diebstahlschutzes ist, dass das E-Bike bzw. Fahrrad gegen Diebstahl gesichert ist, beispielsweise durch ein angemessenes Schloss.

Bei Beschädigungen durch Unfälle, Stürze und bestimmte Naturgefahren übernimmt der Versicherer zudem die Reparaturkosten.

Wurde das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart, ist ein GPS-Tracker zu installieren und der dazugehörige Ortungsservice zu aktivieren.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie Versicherungsleistungen beanspruchen können. Bitte bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf.

2 Ausgestaltung des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte und nichtversicherte Gegenstände

- (a) Die Versicherung erstreckt sich auf das in dem Versicherungsschein benannte Fahrrad (unter dem Begriff "Fahrrad" verstehen wir auch ein Elektrofahrrad (E-Bike oder S-Pedelec) mit Tretunterstützung bis maximal 45 km/h gemäß EG-Fahrzeugklasse L1e-B).
- (b) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Fahrradzubehör („Zubehör“) sowie das Fahrradschloss, sofern dieses zusammen mit oder für das Fahrrad neu erworben worden ist und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mitversichert wurde, (Kaufbeleg im Schadenfall erforderlich). Versicherbar sind auch Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger.
- (c) Versicherbar sind Fahrräder (einschließlich ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss) mit einem Kaufpreis von maximal 20.000,00 € (inklusive MwSt.).
- (d) Versicherbar sind Fahrräder, die sich bei Vertragsabschluss in technisch einwandfreiem Zustand befinden und nicht älter als 39 Monate ab Kaufdatum sind. Fahrräder, die nach Ablauf eines Leasingvertrags übernommen werden, sind bis spätestens 3 Monate nach Leasingende versicherbar. Die Kaufrechnung wird im Schadenfall angefordert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Fahrräder, die von Privatpersonen erworben wurden.
- (e) Nicht versicherbar sind:
 - (i) Kleinkrafträder ohne Tretkraftunterstützung (z.B. Elektroroller, Elektrokleinstfahrzeuge etc.);
 - (ii) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
 - (iii) führerschein- oder zulassungspflichtige Kleinkrafträder, ausgenommen S-Pedelecs;
 - (iv) E-Bikes, die keinen GPS-Tracker installiert oder den Ortungsservice nicht aktiviert haben, soweit das GPS-Tracking-Modul für E-Bike vereinbart wurde;
 - (v) Fahrräder, die durch Vermietung und /oder Verleih gewerblich genutzt werden;
 - (vi) Downhill- und Dirt-Bikes.

2.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

- (a) Es besteht Versicherungsschutz
 - (i) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Fahrrades (im Folgenden gemeinsam als Diebstahl bezeichnet);

- (ii) für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl entstandenen Schäden am Fahrrad.
- (b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:
 - (i) Diebstahl von einzelnen, zur Funktion des Fahrrades dienenden und fest mit diesem verbundenen Teilen wie Sattel, Lenker, Lampen etc., soweit diese Bestandteil der Ausstattung des Fahrrades bei dessen Kauf waren und - abgesehen von Laufrädern - nicht mit Schnellspanner befestigt sind („Fahrradteile“);
 - (ii) Diebstahl von Zubehör und Schloss nach 2.1 (b), soweit dieses zusammen mit oder für das Fahrrad erworben und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mitversichert wurde sowie auf einem Kaufbeleg ausgewiesen ist;
 - (iii) Diebstahl eines mit dem E-Bike dauerhaft fest verbauten bzw. verschlossenen Akkus;
 - (iv) Vandalismus bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.
- (c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:
 - (i) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Hochwasser, Lawinen, Erdbeben und Erdbeben;
 - (ii) Beschädigungen durch Unfälle und Stürze sowie Bedienungsfehler;
 - (iii) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (iv) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (v) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung.
- (d) Versicherungsschutz besteht nicht,
 - (i) im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, wenn das Fahrrad oder das mitversicherte Zubehör nicht entsprechend 3.2 (c) , 3.2 (d) oder 3.2 (f) gesichert ist;
 - (ii) im Falle eines separaten Diebstahls des Akkus, wenn dieser nicht dauerhaft fest verbaut bzw. mit einem Schloss gesichert/verriegelt ist;
 - (iii) für Schäden, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Versicherungsschutzes bereits bestanden;
 - (iv) für vorsätzlich verursachte Unfälle bzw. Schäden;
 - (v) für kosmetische Schäden, die die Funktion des Fahrrades nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen usw.) sowie für Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - (vi) für Reifenschäden sowie Schäden an Fahrrad-Schläuchen und der Verkabelung, es sei denn die Beschädigung erfolgt zusammen mit anderen versicherten Schäden an dem Fahrrad (z.B. Vandalismus, Unfall);
 - (vii) für Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen entstehen, die eine Rennlizenz voraussetzen;
 - (viii) für Beschädigungen des Akkus, wenn dieser nicht gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen wurde;
 - (ix) für Schäden, Mängel und Schadenaufwendungen, für die der Hersteller bzw. Händler im Rahmen der Garantie/gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat bzw. eintreten muss;
 - (x) für Schäden, die durch nachträgliche Änderungen/technische Umbauten entstanden sind (ebenso für Schäden, die durch Manipulation des Motorsystems entstanden sind);
 - (xi) für Gegenstände, die nicht zur Funktion des Fahrrades gehören oder kein Fahrrad-Zubehör im eigentlichen Sinne darstellen, wie bspw. Mobiltelefone, Navigationsgeräte usw.;
 - (xii) für regelmäßige Wartungsarbeiten oder Inspektionen sowie Leistungen aufgrund von Justage- und Reinigungsarbeiten;
 - (xiii) bei Ausfällen oder Mängeln, die auf interne Ursachen oder auf Verschleiß zurückzuführen sind, sofern sie nicht gem. 2.4 gesondert versichert sind;

- (xiv) für Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

2.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

- (a) Im Falle eines Diebstahls erstatten wir die Kosten für die Wiederbeschaffung des versicherten Fahrrads nebst ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss nach gleicher Art und Güte begrenzt auf den auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Preis ("Versicherungssumme"), maximal jedoch 20.000,00 €. Die Wiederbeschaffung erfolgt bei dem Fahrradhändler, bei dem das versicherte Fahrrad erworben wurde, oder bei einem Kooperationspartner von Alteos. Ist dies unzumutbar oder unmöglich, erfolgt die Wiederbeschaffung bei einem anderen, von uns vorab freigegebenen Fahrradhändler. Die Ersatzleistung umfasst die Umsatzsteuer nur dann, wenn sie tatsächlich angefallen ist.
- (b) Sollte das Fahrrad innerhalb von 14 Tagen wiederaufgefunden werden, ersetzt der Versicherer die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Fahrrades.
- (c) Bei Diebstahl oder Beschädigung im Rahmen eines Diebstahlversuchs eines gem. 2.1 (b) mitversicherten Zubehörs oder Schlosses entschädigt der Versicherer die ursprünglichen Kosten (gemäß des auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Betrages).
- (d) Bei Diebstahl von Fahrradteilen (siehe 2.2 (b)) sowie Akku erstattet der Versicherer den Wert der Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn für den Anbau dieser.
- (e) Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens (wenn die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen) erstattet der Versicherer den Wiederbeschaffungswert für die versicherte Sache nach gleicher Art und Güte nach Maßgabe von Ziffer (a).
- (f) Sofern das Fahrrad nach Ablauf von 12 Monate nach Kaufdatum versichert wird, besteht Versicherungsschutz im Falle eines Diebstahls erst nach Ablauf von vier Wochen (Wartezeit), gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Diese Wartezeit gilt nicht, wenn das Fahrrad nach Ablauf eines Leasingvertrags übernommen wird.
- (g) Die Leistung ist beschränkt auf
 - (i) die Versicherungssumme;
 - (ii) die Erstattung der Reparaturkosten auf Basis einer Reparaturrechnung der Werkstatt;
 - (iii) zwei Entschädigungen pro Jahr aufgrund von entstandenen Reparaturkosten, bis zu einer summierten Gesamtentschädigung in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises;
 - (iv) den einmaligen Ersatz des Fahrrades im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens.
- (h) Im Falle einer Unterversicherung (Versicherungssumme ist geringer als der Kaufpreis nebst - sofern gem. 2.1 (b) versichert - Zubehör und Schloss) behält sich der Versicherer das Recht vor, die Leistung entsprechend zu quoteln.
- (i) Wird das versicherte Fahrrad entgegen 2.1 (e) (v) oder (vi)) genutzt, ist der Versicherer im Fall von Beschädigungen leistungsfrei. Der Versicherer kann im Falle einer Downhill- oder Dirt-Bike Nutzung rückwirkend, von Beginn der Deckung an, einen Tarifwechsel in den Basis Tarif vornehmen und die Differenz zur Prämie zurückerstatten.

2.4 Leistungsumfang Einzelteile-Verschleiß

- (a) Versichert sind Verschleißschäden folgender Bauteile:
 - (i) Kette/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel;
 - (ii) Speichen;
 - (iii) Pedale;
 - (iv) Griffe, Lenkerband;
 - (v) Schalt- und Bremszüge;
 - (vi) Getriebeababen einschließlich Service/Ölwechsel;
 - (vii) Lagerungen von Gabel, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen.

Verschleiß ist die durch den regelmäßigen Gebrauch verursachte kontinuierliche Abnutzung an Lagern und Oberflächen der oben genannten Bauteile, durch den die zukünftige Gebrauchsfähigkeit des Fahrrades mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- (b) Nicht versichert sind:
 - (i) Inspektionen und Wartungen;
 - (ii) Eigenreparaturen;
 - (iii) Defekte an Schläuchen und Ventilen;
 - (iv) Akku-Verschleiß.
- (c) Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen:
 - (i) Der Versicherer erstattet die Kosten für die erforderliche Reparatur bzw. den Austausch des beschädigten Bauteils gleicher Art und Güte durch eine Werkstatt.
 - (ii) Die Leistung des Versicherers für Verschleißschäden gem. 2.4 (a) ist auf eine summierte Gesamtentschädigung von 150 € pro Versicherungsjahr beschränkt.
 - (iii) Im Falle der Beauftragung und Durchführung einer Reparatur bzw. eines Austausches hat der Versicherungsnehmer in Vorleistung zu treten. Anschließend erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag zurück.
 - (iv) Ersatzansprüche bestehen nicht, soweit gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten gegeben sind.
 - (v) Sofern das Fahrrad nach Ablauf von 12 Monate nach Neukauf versichert wird, besteht Versicherungsschutz für Verschleiß nach (a) erst nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (d) Der Versicherungsnehmer hat alle Herstellervorschriften zur Wartung und Inspektion einzuhalten, insbesondere zu den Wartungsintervallen, bzw. die Einhaltung dieser Wartungsintervalle durch den Nutzer sicherzustellen.

2.5 Besondere Bedingungen für das Spezialpaket GPS-Tracking

- (a) Wurde das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart, ist Bestandteil für diese Versicherung die Ortungsmöglichkeit des E-Bikes aufgrund des fest eingebauten GPS-Trackers und des dazugehörigen Ortungsservices.
- (b) Der Versicherungsnehmer hat den GPS-Tracker sowie den Ortungsdienst betriebsbereit zu halten. Anderenfalls ist der Versicherer nach Maßgabe von 3.4 im Fall des Diebstahls ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsdienstes sowie bei Beendigung des Servicevertrages zum Ortungsdienst hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Versicherer kann in diesem Fall eine Prämienanpassung vornehmen.
- (c) Der GPS-Tracker kann auf Anfrage vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden. Zusätzliche Kosten sind damit – mit Ausnahme etwaiger Kosten für die Montage – während der Laufzeit des Versicherungsschutzes nicht verbunden. Ein Anspruch auf Ausbau des GPS-Trackers nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit besteht nicht. Der Versicherer ist zum Ausbau berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (d) Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die GPS-Daten. Diese sind ihm bzw. einem von ihm mit der Auffindung des E-Bikes beauftragten Dritten lediglich im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.

3 Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt weltweit. Der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherungsnehmers ist in Österreich.

3.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- (a) sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde, die ggf. erforderliche Montage sowie die Nutzung des GPS-Trackers als auch des Ortungsservices entsprechend der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu gewährleisten. Bei Nichtfunktionsfähigkeit des GPS-Trackers, des Ortungsdienstes sowie bei Beendigung des Servicevertrages zum Ortungsdienst hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen;

- (b) den Kaufbeleg des versicherten Fahrrades nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheits-schlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
- (c) das versicherte Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen. Das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45,00 € (Brutto) aufweist. Rahmenschlösser gelten darüber hinaus nur dann als angemessen, wenn sie zudem mit Einsteckkette genutzt werden. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Versicherungsnehmers befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig sind (eine Kaufrechnung ist im Falle eines Diebstahlsanspruchs erforderlich).
 - (i) Sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde und aktiviert ist, ist es ausreichend, wenn das E-Bike mit einem angemessenen Schloss lediglich abgeschlossen ist, ohne dabei an einem festen Gegenstand angeschlossen zu sein. Einer zusätzlichen Sicherung mit einer Einsteckkette bedarf es nicht.
 - (ii) Sofern das Fahrrad in einem abgeschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht wird, das ausschließlich vom Versicherten genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach (c) nicht. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume, so dass die Verpflichtungen nach (c) gelten.
 - (iii) Sofern ein 2Lock-System an dem Laufrad des versicherten Fahrrads eingebaut ist, entfällt die Obliegenheit, dass Fahrrad an einem festen Gegenstand anzuschließen, wenn das Fahrrad mit dem 2Lock-System abgeschlossen ist.
- (d) das versicherte Zubehör fest - d.h. nicht mit Schnellspannern - mit dem Fahrrad zu verschrauben oder sonst dauerhaft fest zu verbinden oder anzuschließen. Lose Zubehöerteile wie Helm, Leuchten, Fahrradcomputer, Taschen usw., die sich nicht anschließen lassen, sind beim Verlassen des angeschlossenen Fahrrades mitzunehmen.
- (e) Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss nach an (c) einem fest verankerten Gegenstand zu befestigen.
- (f) Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung, die für die Verwaltung oder das übernommene Risiko maßgeblich sind, wie insbesondere Adressänderungen, Verlust eines oder mehrerer Schlüssel usw., Alteos innerhalb von 14 Werktagen in Textform mitzuteilen;

3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- (a) bei einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
 - (i) die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Schadenfall in einem Polizeibericht aufnehmen und dokumentieren zu lassen. Im Polizeibericht sind der vollständige Name und die Anschrift des Versicherungsnehmer und die Umstände des Diebstahls oder Raubs sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des Fahrrades anzugeben;
 - (ii) sofern GPS-Tracking vereinbart wurde, den Versicherungsfall in der Tracking-App unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden, um die GPS-Verfolgung und die Wiederbeschaffung des E-Bikes einzuleiten und
 - (iii) dem Versicherer oder einem von diesem beauftragten Dritten unverzüglich Daten über das E-Bike und seinen Standort sowie alle Informationen, die in der mobilen Anwendung (Tracking-App) des GPS-Tracking-Anbieters auf dem Smartphone verfügbar sind, zur Verfügung zu stellen;
 - (iv) die Rechnung für das Fahrrad - und sofern mitversichert, für das Zubehör und das Schloss - sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einzureichen;
 - (v) die verbliebenen Teile und Unterlagen (z.B. Schlüssel, Ladegeräte) nicht zu entsorgen oder zu veräußern bevor eine endgültige Schadenregulierung / -entscheidung erfolgt ist.
- (b) im Falle einer Beschädigung
 - (i) Reparaturen nicht selbst, sondern ausschließlich durch eine von uns freigegebene Werkstatt durchführen zu lassen. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 350 € übersteigen, muss dem Versicherer ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Reparatur durchgeführt wird;

- (ii) an Carbonrahmen auf Anweisung des Versicherers den Rahmen dem angegebenen Fachmann innerhalb von 14 Tagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Versicherer das Recht, den Rahmen von einem vom Versicherer beauftragten Spezialisten überprüfen und ggf. reparieren zu lassen.
 - (iii) durch Unbekannte sowie bei mutwilliger Beschädigung durch Dritte dies innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und anschließend den Polizeibericht, auf dem der vollständige Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Umstände der Beschädigung sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des Fahrrades angegeben sind, zur Verfügung zu stellen;
 - (iv) die Reparaturrechnung der Werkstatt aufgrund von Schäden dem Versicherer vorzulegen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten;
 - (v) aufgrund eines Unfall-, Sturz- oder Fallschadens mit der Beteiligung eines Dritten dem Versicherer, soweit möglich, die genauen Kontaktdaten der dritten Person (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- (c) bei allen Versicherungsfällen
- (i) jeden Eintritt eines Versicherungsfalles im Übrigen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, bei Alteos anzuzeigen;
 - (ii) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen;
 - (iii) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben – auf Verlangen schriftlich – mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

3.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der unter 3.2 oder 3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (b) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (c) Sollte der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Verletzung einer Obliegenheit weder für den Eintritt, die Feststellung noch den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- (d) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- (e) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsverhältnis zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt, frei. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

3.5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in dem Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag.
- (b) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während des ersten Versicherungsjahres täglich in Textform (z.B. E-Mail) gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

- (c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
- (d) Erstattet der Versicherer die Kosten für ein Fahrrad, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.6 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- (a) Die Zahlung der Versicherungsprämie kann einmalig, für fünf Jahre im Voraus, jährlich oder monatlich erfolgen. Die Zahlungsweise erfolgt per SEPA Lastschrift. Wird die Prämie für fünf Jahre im Voraus bezahlt, ist vereinbart, dass die Zahlung nach Ablauf der fünf Jahre jährlich erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
- (b) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der in 3.6 (b) bezeichneten Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in 3.6 (b) bezeichneten Rechtsfolgen nicht aus.

- (c) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach 3.6 (c) mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die in 3.6 (c) bezeichneten Rechtsfolgen nicht aus.

3.7 Gesetzliche Gewährleistungsrechte, Ansprüche aus Garantiezusagen

- (a) Wird das Fahrrad im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes gleichwertiges ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Fahrrad über. Voraussetzung ist die Anzeige des Austauschs gegenüber Alteos. Sofern das Spezialpaket GPS-Tracking vereinbart wurde, hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass der GPS-Tracker in das neue Fahrrad installiert wird. Die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich insoweit nicht.
- (b) Wird ein versichertes Fahrrad veräußert, geht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auf den Erwerber über. Alternativ kann der Vertrag vom Erwerber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Im Übrigen gelten die §§ 69 bis 73 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

3.8 Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des Fahrrades

- (a) Wurde das Fahrrad entwendet, und anschließend wieder aufgefunden, muss es vom Versicherungsnehmer unter folgenden Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden:

- (i) Das Fahrrad wurde innerhalb von 14 Tagen wieder aufgefunden, nachdem die Meldung des Diebstahls bei der Polizei und – sofern ein GPS-Tracking vereinbart wurde – auch in der Tracking-App erfolgte; und
- (ii) das Fahrrad kann mit objektiv zumutbaren Anstrengungen vom Versicherungsnehmer wieder in Besitz genommen werden.
- (b) Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies Alteos unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen.
- (c) Wurde der Versicherungsnehmer aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens entschädigt oder muss er das Fahrrad nicht wieder zurücknehmen, so wird der Versicherer dessen Eigentümer.
- (d) Hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung/Leistung der Entschädigung für die versicherte Sache deren Besitz wiedererlangt, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer muss das Recht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch den Versicherer ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3.9 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- (a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Versicherung kündigen. Die Kündigung bezieht sich dabei ausschließlich auf das in dem Versicherungsschein als versichert ausgewiesene Fahrrad und kann auch durch den Versicherungsnehmer erklärt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- (b) Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- (c) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (d) Endet der Versicherungsschutz aufgrund erbrachter Leistungen nach 3.5 (d), so endet die Versicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

3.10 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform gegenüber Alteos abzugeben.

3.11 Beitragsanpassung

- (a) Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- (b) Wird eine Anpassung nach (a) vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für zukünftige Vertragsjahre erfolgen und ist erst nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres relevant.
- (c) Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach (a) resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen.

3.12 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, BRD oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union, BRD oder der Republik Österreich entgegenstehen.

3.13 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

(a) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom ihm gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Zusätzlich können sich Versicherte in ihrer Eigenschaft als Verbraucher an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

office@verbraucherschlichtung.at

Tel.: +43 (0)1 890 63 11

Fax: +43 (0)1 890 63 11 99

Mariahilfer Straße 103/1/18

1060 Wien

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Der Versicherer des Gruppenversicherungsvertrages unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass weder die BaFin noch die FM Schiedsstellen sind und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden können.

Die österreichische Versicherungsaufsicht ist wie folgt erreichbar: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Kontakt: www.fma.gv.at/kontakt/ Telefon: + 43 1/24959 - 0, Fax: + 43 1/24959 - 5499

(c) Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt österreichisches Recht.

4 Leistungsumfang Alteos Mobilitätsschutz

Damit Sie im Pannenfall schnelle Hilfe erhalten, erfolgt die Organisation der Hilfeleistung durch die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, D-50679 Köln, Handelsregister Köln HRB 9084, (Fax: +49 221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden „Roland“ oder der "Versicherer" genannt. Roland erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

Im Übrigen gelten die obenstehenden Versicherungsbedingungen für die E-Bike- und Fahrradversicherung.

Leistungsverzeichnis:

Mobilitätsschutz	
Geltungsbereich des Mobilitätsschutzes Leistungen	Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.
Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz	
Service Hotline	24-Stunden-Service
Pannenhilfe vor Ort	mitversichert (ohne Ersatzteile); unbegrenzt, wenn vom Versicherer organisiert; bei Selbstorganisation max. 50 EUR
Abschleppen	bis zur nächsten Werkstatt; bis 150 EUR, wenn vom Versicherer organisiert; bis 150 EUR, wenn nicht vom Versicherer organisiert zusätzlich bis 200 EUR für den Transport von Gepäck
Kurzfahrten	Rückfahrt- oder Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis 150 EUR, wenn vom Versicherer organisiert bis 150 EUR, wenn nicht vom Versicherer organisiert 150 EUR gelten je Schadensfall für Abschleppen, Kurzfahrt und Ersatzfahrrad ab 0 km Mindestentfernung zusammen
Ersatzfahrrad	max. 14 Tage für insgesamt 150 EUR gelten je Schadensfall für Abschleppen, Kurzfahrt und Ersatzfahrrad ab 0 km Mindestentfernung zusammen
Leistungen ab einer Mindestentfernung von 10 km vom Wohnsitz	
Bergungskosten	mitversichert bis max. 2.000 EUR; unbegrenzt, wenn behördlich angeordnet
Kosten für Weiter- oder Rückfahrt	mitversichert bis max. 500 EUR
Leih- oder Mietfahrrad	max. 14 Tage à 25 EUR/Tag kein Leih- oder Mietfahrrad, wenn Leistungen aus Weiter- und Rückfahrt in Anspruch genommen werden
Übernachtung im Notfall	max. 5 Übernachtungen à 80 EUR/Übernachtung max. 1 Übernachtung, wenn Leistungen aus Weiter- und Rückfahrt in Anspruch genommen werden
Fahrrad-Rücktransport	mitversichert, sofern Reparatur mehr als 3 Tage dauert und die Kosten nicht den Fahrradwert am Schadentag überschreiten
Fahrrad-Verschrottung	Kostenübernahme und Erledigung für Verschrottung oder Verzollung
Notfall Bargeld	mitversichert, zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadensfall, Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €
Welche Leistungen erhalten mitreisende Personen	nur versichert, wenn das Fahrrad für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (z.B. Tandem)

4.1 24-Stunden-Service für den Alteos Mobilitätsschutz

Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. **Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 4.15, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.**

Sie erreichen uns unter der Rufnummer +43 1 92816261

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bzw. E-Bike (im Folgenden "Fahrrad") durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

4.2 Begriffsbestimmungen

(a) Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.

(b) Aufsichtsbehörde:

Der Versicherer unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

(c) Versicherungsnehmer ist die Alteos GmbH, Tauentzienstr. 7 b/c, 10789 Berlin.

(d) Ausland: Alle Länder des Geltungsbereiches außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

(e) Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

(f) Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Versicherungselemente.

(g) Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

(h) Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

(i) Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

(j) Versicherte Person (auch Versicherter) sind Sie als Inhaber des Alteos Mobilitätsschutzes sowie die berechtigten Nutzer eines mit dem Alteos Mobilitätsschutz versicherten Fahrrad. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (z.B. Tandem).

(k) Wohnort oder Wohnsitz ist der Ort in Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(l) Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, das von der Alteos GmbH im Zusammenhang mit einer E-Bike & Fahrrad Versicherung mit einem Alteos Mobilitätsschutz ausgestattet wurde. Ebenfalls versichert, sofern vereinbart, sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

(m) Als Versicherungsfall wird ein Ereignis bezeichnet, das die Leistungspflicht des Versicherers auslöst. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist somit die Voraussetzung dafür, dass der Versicherer Leistungen erbringt.

4.3 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

(a) Beginn

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der Alteos GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

- (b) Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
 - (i) Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der Alteos GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
 - (ii) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der Alteos GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

4.4 Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- (a) Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 4.15, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt. Sie erreichen uns über die Telefonnummer: +43 1 92816261. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
- (b) Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.
- (c) Wie sieht der Geltungsbereich aus?
Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

4.5 Welche Versicherungssummen gelten?

Im Versicherungselement „Mobilitätsschutz“ gelten die im Leistungsverzeichnis angeführten Maximalleistungen zum jeweiligen Fahrrad für alle mitversicherten Personen gemeinsam.

4.6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

- (a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die
 - (i) vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - (ii) unmittelbar oder mittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, terroristischen Handlungen, feindlicher Besetzung zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - (iii) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder vorhanden war, verursacht wurden;
 - (iv) bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - (v) durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte lt. Ziffer 4.2 (j) aktiv daran teilnimmt;
 - (vi) bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten bzw. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt;

- (vii) wenn der Versicherte lt. Ziffer 4.2 (j) mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
 - (viii) aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - (ix) durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden.
- (b) Außerdem besteht kein Versicherungsschutz,
- (i) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrrades nicht berechtigt war. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von der fehlenden Berechtigung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - (ii) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - (iii) wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Verwendung vermietet wurde,
 - (iv) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Versicherungsleistung entgegenstehen,
 - (v) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (Ziffer (b)) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt,
 - (vi) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde,
 - (vii) bei Schäden an und mit Fahrrädern, die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;
 - (viii) bei Rückrufaktionen sowie üblichen technischen Serviceleistungen.
- (c) Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (d) Hat der Versicherte lt. Ziffer 4.2 (j) aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4.7 Was ist vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? Welche Obliegenheiten bestehen?

- (a) Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherte lt. Ziffer 4.2 (j) hat:

- (i) Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- (ii) den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend per Telefon zu informieren: Telefonnummer: +43 1 92816261 (24-Stunden-Service)
- (iii) sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen er erbringt;
- (iv) nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;

- (v) alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - (vi) alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - (vii) Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - (viii) Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
 - (ix) Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
- (b) Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen in Ziffer 4.15 geregelt.

4.8 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Anzeigen und Erklärungen der Versicherten lt. Ziffer 4.2 (j) an den Versicherer ist geschriebene Form erforderlich, sofern der Versicherer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß Ziffer 4.1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.

4.9 Subsidiarität und Regress

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privatversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Besteht Anspruch auf Kostenersatz gegen sonstige Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen (Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetrieben usw.), so ist der Versicherte lt. Ziffer 4.2 (j) verpflichtet, dem Versicherer diesen Anspruch abzutreten, soweit dieser dem Versicherten Ersatz leistet.

Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

4.10 Wann und in welcher Währung sind die Leistungen des Versicherers fällig?

- (a) Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- (b) Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
- (c) Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

4.11 Wann geht der Anspruch verloren?

- (a) Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht spätestens ein Jahr nach schriftlicher, mit Angabe der Rechtsfolgen verbundener Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (b) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht.

4.12 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

4.13 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz in dem Alteos Mobilitätsschutz können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 78 VersVG).

4.14 Versicherungsfall

- (a) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - (i) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß Ziffer 4.15 gegeben sind
 - und
 - (ii) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- (b) Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.

4.15 Versicherte Leistungen Alteos Mobilitätsschutz

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

(a) Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

(i) 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

(ii) Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

(iii) Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 150 €. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

(iv) Kurzfahrten

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (ii) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (iii) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für Ihre Rückfahrt oder Weiterfahrt

mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach (iii) und (v) je Schadenfall auf 150 € begrenzt.

(v) Ersatzfahrrad

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (ii) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (iii) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrades, höchstens für die Dauer von 14 Tagen. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach (iii) und (iv) je Schadenfall auf 150 € begrenzt.

(b) **Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen**

(i) Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

(c) **Leistungen nach Diebstahl**

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

Die Erbringung der Leistungen erfolgt entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

(i) Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- (1) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- (2) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- (3) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

(ii) Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 14 (vierzehn) Tage maximal 25 € je Tag.

Wird die Leistung Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 4.15 (c) (i)) in Anspruch genommen, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

(iii) Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung. Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 4.15 (c) (i)) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

(iv) Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Österreich für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

(v) Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(vi) Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2018)

§ 6 VersVG

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugangan sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 78 VersVG

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

Vertragsinformationen der AXA Versicherungs AG zur Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung

Stand: März 2026 | Österreich

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298 (nachfolgend auch „AXA“)

Die in dem Alteos Mobilitätsschutz enthaltenen Versicherungsleistungen werden im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Telefax +49 221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de; service@roland-schutzbrief.de

2. Vertreterin des Versicherers

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Taentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „**Alteos**“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos unter:

service@alteos.com

Im Falle eines Schadens melden Sie diesen bitte auf der folgenden Webseite: <https://mein.alteos.com>

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH, Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17.

3. Ladungsfähige Anschriften des Versicherers und seiner Vertreterin

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Die Geschäftstätigkeit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG bezieht sich auf den Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon +49 228 4108-0, Fax +49 228 4108-1550.

Die österreichische Versicherungsaufsicht ist wie folgt erreichbar:

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Kontakt: www.fma.gv.at/kontakt/ Telefon: +43 1 24959 0, Fax: +43 1 24959 5499.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zur Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in dem Versicherungsschein genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlungsweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 11%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbetrags. Hierzu verweisen wir auf § 40 VersVG in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb der E-Bike- und Fahrradversicherung (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Versicherungsschein) zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Versicherungsschein sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

11. Rücktrittsbelehrung

Belehrung über Rücktrittsrechte*

(*sämtliche nachfolgend genannte Gesetze können Sie kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abrufen)

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG:

Sie können vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung nach § 8 FernFinG ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich (etwa per Brief, Fax oder E-Mail) oder mündlich (persönlich, Telefon) zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die gegenständlichen Infor-

mationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Der Rücktritt ist an die unten genannten Kontaktdaten zu richten. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden. Das Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben. Kein Rücktrittsrecht besteht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Bitte senden Sie uns den Widerruf unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an:
service@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren oder eine entsprechende Erklärung persönlich bzw. telefonisch unter +43 1 928 1626 0 abgeben.

Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in dem Umfang zu zahlen als wir bereits Versicherungsschutz erbracht haben, sofern auf Ihren ausdrücklichen Wunsch mit der Erfüllung des Vertrages (Gewährung von Versicherungsschutz) vor Ablauf der Rücktrittsfrist bereits begonnen wurde. Zuviel gezahlte Prämien(teile) erstatten wir Ihnen im Falle des Rücktritts unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG:

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Bitte senden Sie uns den Rücktritt unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an:
service@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstr. 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

12. Laufzeit

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie zu dem vereinbarten Vertragsablauf ungekündigt ist.

13. Angaben zur Beendigung der Alteos E-Bike- und Fahrradversicherung, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsgründen und Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen. Zahlen Sie den Beitrag nicht oder nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen leistungsfrei zu stellen, solan-

ge die Zahlung nicht bewirkt ist, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst diese Rechtsfolgen nicht aus.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt österreichisches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt österreichisches Recht zugrunde. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen die gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (aus Deutschland)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich können Sie sich an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien

Tel.: +43 1 890 63 11, Fax: +43 1 890 63 11 99

E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeiten einer Beschwerde bei den unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei den unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörden Beschwerde einzulegen.

Erstinformation Alteos GmbH

Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Stand: Januar 2025 | Österreich

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tauentzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UIL-5XJ29-40 / GISA Nr. 35479994 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Breite Straße 29 10178 Berlin

Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Zusätzlich können Sie sich an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18

1060 Wien

Tel.: +43 1 890 63 11, Fax: +43 1 890 63 11 99

E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden ec.europa.eu/consumers/odr/Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Stand: Januar 2025 | Österreich

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z.B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: +49 221 14824349

Fax: 0800/3557035 (aus Deutschland)

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs 1b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,

- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swiss-re_group/compliance/data_protection_brochure.htm)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Sie können sich dessen unbeschadet auch an jede Datenschutzaufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union wenden, dem Ihr Aufenthaltsort, Ihr Arbeitsplatz oder der Orts des mutmaßlichen Verstoßes liegt (vgl. Art 77 DSGVO). Für Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40–42
1030 Wien

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Informationen zum Datenschutz der Roland Schutzbrief-Versicherung AG

Stand: März 2026 | Österreich

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Fax: +49 221 8277-560
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

(DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Sie können sich dessen unbeschadet auch an jede Datenschutzaufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union wenden, dem Ihr Aufenthaltsort, Ihr Arbeitsplatz oder der Orts des mutmaßlichen Verstoßes liegt (vgl. Art 77 DSGVO). Für Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde:

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40–42
1030 Wien

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

Stand: Januar 2025 | Österreich

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
- AXA Bank AG AXA Customer Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants Deutschland, ZN der AXA Matrix Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.